Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 50 (1943)

Heft: 6

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Großhandel.

Ueber ein Drittel des Tuchumsatzes im Inlande — dieser belief sich auf 1 600 000 000 square yards oder 1 337 744 000 Quadratmeter (1 square yard oder Quadratyard = 0,83609 Quadratmeter) — entfiel auf 65 von den bestehenden 1010 Grossistenfirmen, d. h. auf rund 6,4 Prozent — ein Durchschnittsumsatz von 5 000 000 square yards oder 4 180 450 Quadratmeter — während 83 Firmen einen solchen von weniger als 50 000 square yards oder 41 804 Quadratmeter erzielten. Die Ausfuhr lag in den Händen von 1210 Grossisten, die einen Jahresumsatz von 1 050 000 000 square yards oder 877 894 500 Quadratmetern erzielten. Etwas mehr als die Hälfte hievon entfiel auf nur 4 Prozent der Exporthäuser, während 400 Firmen weniger als 50 000 square yards (41 804 Quadratmeter) verkauften und 130 Firmen rund je 5000 square yards (4180 Quadratmeter) absetzten.

Diese vom Cotton Board (Baumwollamt) veröffentlichten Angaben weisen, wie bereits erwähnt, auf die große Mannigfaltigkeit, mit anderen Worten Spezialisierung der Betriebe hin, ein Umstand, der allgemein als erwünschter Vorteil empfunden wird, weil die starke Spezialisierung eine Vielfaltigkeit der Absatz- und Ausfuhrmöglichkeiten bedeutet, auf deren Entwicklung in der Nachkriegszeit man schon heute bedacht ist. Im Zusammenhang damit steht das vermehrte Verlangen, das an die Regierung gestellt wird, Mittel bereitzustellen, welche die wissenschaftliche Erforschung der Textilverwendungsmöglichkeiten im allgemeinen und besonders im Baumwollsektor fördern sollen. Es wird auf die Verbesserung der ästetischen Seite (Musterungen und Stilformen) und Anpassung an die besonderen, in den überseeischen Absatzländern herrschenden Geschmacksrichtungen hingezielt, letzteres ganz besonders im Hinblicke auf die Hebung der späteren Ausfuhrmöglichkeiten. E. A.

Strukturverschiebung in der japanischen Textilindustrie

War es der erste Weltkrieg 1914/18, welcher der damals noch jungen japanischen Textilindustrie den Weg zu einem ungeahnten Aufstieg eröffnete, zu einem Aufstieg, den in der Folge das klassischste Textilland der Erde, Großbritannien, mit einem wachsenden Verlust seiner Absatzsphäre bezahlen mußte, so ist es jetzt der zweite Weltkrieg, der dem Expansionsdrang der japanischen Textilwirtschaft nicht nur Halt gesetzt, sondern diese selbst in ihren Wurzeln wankend gemacht hat. Vordem der stolze Hauptzweig der Industrialisierung des Landes, die wichtigste Säule der Gesamtausfuhr, der wirkungsvolle Schrittmacher Japans auf allen Auslandsmärkten, ist die durch den Krieg nun auf ihr engeres Gebiet zurückgedrängte japanische Textilwirtschaft in große Schwierigkeiten geraten und gezwungen, in wachsendem Umfang beträchtliche Teile ihres jetzt als Ballast empfundenen Industrieapparates stillzulegen oder für Rüstungszwecke zur Verfügung zu stellen. Aus einem mit gut 70% seiner Gesamterzeugung exportorientierten Wirtschaftszweig ist in raschem Tempo eine auf den Binnenmarkt allein angewiesene Industrie geworden, eine Wandlung, die vermutlich auch in die Nachkriegszeit hinaus fortwirken dürfte.

Nicht Rohstoffragen allein sind es nämlich, die diese Strukturänderung ausgelöst haben. Mangel (Baumwolle) in dem einen, steht Ueberfluß (Seide) in einem andern Sektor gegenüber; dazwischen aber haben auch Kunstfasern nicht ausgleichend gewirkt, die Kunstseidegewinnung selbst mußte gedrosselt werden. Es fehlt vielmehr an den devisenbringenden Absatzmärkten für Halb- und Fertigprodukte, für die weder im Bereich der Yenblockländer, noch in den besetzten Gebieten ein Ausgleich gefunden werden konnte. Dagegen schießt in den vormaligen asiatischen Abnehmerstaaten, vor allem in Britisch-Indien, eine, vielfach auf eigene Rohstoffquellen sich stützende, leistungsfähige Textilindustrie aus dem Boden, die in der Folge zu einem der ernstesten Konkurrenten Japans zu werden droht.

Mit ihrem praktischen Sinn haben die Japaner diese Entwicklung bald erkannt und sind bemüht, daraus auch schon die Konsequenzen zu ziehen. Zunächst haben sie einen Teil der Erzeugungsanlagen in die Mandschurei und nach Nordchina übertragen, um dort, unter Wahrung ihres Eigentumrechtes natürlich, einer anderweitigen Aufziehung einer Textilindustrie zuvorzukommen. Der Seidenüberproduktion wurde energisch an den Leib gerückt; nachdem die Gewinnung immer mehr gedrosselt wurde — die ganze Seidenwirtschaft steht heute praktisch unter Staatskontrolle — wurde über eine Viertelmillion Spinnbecken versiegelt, ein großer Teil aufgekauft und zerstört. Für die Baumwollindustrie wurde kürzlich die Betriebseinstellung von 70% der Spinnereien verfügt. Nur 30 bis 40% der solcherart stillgelegten Maschinen dürfen für eine künftige Wiederinbetriebnahme, sei es im eigenen, oder in fremden Ländern, reserviert werden, alle andern aber werden der Rüstungsindustrie übergeben und im Falle ihrer Nichtverwendbarkeit zerstört. Ein Teil der Baumwollwebereien aber muß ihre Einrichtungen auf die Hanfverarbeitung umstellen, wofür ihnen Manilahanf von den besetzten Philippinen zur Verfügung gestellt wird. Die Kunstseidengewinnung wird zugunsten der Zellwollproduktion weiter eingeschränkt. E. W.

HANDELSNACHRICHTEN

Export-Risiko-Garantie für die Bandindustrie. — Der Landrat des Kantons Baselland, für den die Seidenbandindustrie auch heute noch eine Rolle spielt, hatte am 25. August 1942 beschlossen, der Seidenbandweberei als zusätzliche Garantieleistung zu der vom Bund gemäß Gesetz vom 6. April 1939 zugesicherten Deckung, eine weitere Exportrisiko-Garantie im Höchstbetrage von 100 000 Franken zu gewähren. Damit sollten allfällige Ausfuhrverluste mit höchstens 10% des eingetretenen Schadens gedeckt werden, sofern die zuständige Bundesbehörde ihrerseits die Voraussetzung für die Garantieleistung als gegeben erachte.

Im Sinne der von der Regierung an die Gewährung der zusätzlichen Garantie (die im Jahr 1942 überhaupt nicht in Anspruch genommen wurde) geknüpften Bedingungen, sind nun im Jahre 1942 die Löhne für die Heimarbeiter, die hier in erster Linie in Frage kommen, erhöht worden und haben, einschließlich Teuerungszulagen, seit Kriegsbeginn eine Steigerung um rund 37% erfahren. Der Regierungsrat des Kantons Baselland stellt daher den Antrag, dem Gesuch des Schweizer. Seidenbandfabrikanten-Vereins um Weiterführung der zusätzlichen Exportrisiko-Garantie auch im Jahr 1943, zu entsprechen.

Schweizer. Textilsyndikat. — Das Schweizerische Textilsyndikat, das sich im Auftrage der zuständigen eidgenössischen Behörden, und gemäß der von diesen erteilten Weisungen mit der Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Textilerzeugnissen befaßt, hat am 6. Mai 1943 seine Jahresversammlung abgehalten. Der Vorsitzende des Syndikates, Herr Rechtsanwalt Dr. J. Henggeler, hat über die Tätigkeit der Organisation, wie auch über die allgemeine Lage des schweizerischen Textilmarktes Bericht erstattet.

Schweizer. Textil-Treuhandstelle. — Die Schweizerische Textil-Treuhandstelle mit Sitz in Zürich wurde vor 12 Jahren gegründet zum Zwecke, die Einfuhr bestimmter Gewebe zu regeln. Ihre Anweisungen erhält diese Stelle durch die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements. Im Laufe der Jahre hatte sich ihre Tätigkeit erweitert, ist aber seit Kriegsausbruch, infolge des starken Rückganges der Einfuhr ausländischer Gewebe wieder abgeflaut. In der Mitgliederversammlung vom 18. Mai hat der Vorsitzende, Herr Nationalrat A. Gattiker-Sautter, Richterswil, nicht nur über die Arbeit der Textil-Treuhandstelle im Jahr 1942 Auskunft gegeben, sondern in eingehender und sachkundiger Weise auch das gesamte Problem der behördlichen Maßnahmen zum Schutze der Landesversorgung, wie auch zum Zwecke der Niedrighaltung der Preise und einer Produktionslenkung erörtert. Die Versammlung hat seinen Ausführungen einmütig beigepflichtet.

Kanada. — Im Zusammenhang mit den kanadischen Verordnungen über das Rechnungsjahr 1943/44 teilt die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements mit, daß die Bestimmungen über die kanadische Zollpos. 563 in dem Sinne abgeändert worden sind, daß nunmehr Beuteltuch aller Art zollfrei zugelassen wird; bisher wurde die Zollfreiheit nur für Seidenbeuteltuch zugestanden.

Südafrikanische Union. Einfuhrbeschränkungen. — Auf Grund einer Mitteilung des Schweizer. Generalkonsulates in Johannesburg wird dringend empfohlen, keine Ware für die Südafrikanische Union auf den Weg zu bringen, für die der Käufer nicht gleichzeitig mit der Bestellung, auch die Nummer der vom „Union Controller of Imports, Pretoria" erteilten Einfuhrbewilligung bekanntgegeben hat. Waren, die einer solchen Bewilligung vorgängig in Südafrika eintreffen, werden von den Zollbehörden beschlagnahmt.

Die Ausfuhr brasilianischer Textilien. Aus Brasilien wird uns geschrieben:

Auf Grund eines im „Correio da Manha", einer der größten brasilianischen Zeitungen, erschienenen Artikels, der sich mit der Lage der nationalen Textilindustrie befaßte, sah sich das Syndikat der Spinnereien und Webereien in Rio de Janeiro veranlaßt, dazu Stellung zu nehmen. In dem betreffenden Artikel war nämlich davon die Rede, daß hinsichtlich der Organisation der Textilindustrie, in der Vergangenheit, durch den Gesetzgeber, manche Fehler gemacht wurden. In erster Linie bezog man sich auf das Verbot der Einfuhr von Textilmaschinen, die vor allem zur Produktionserhöhung dienen sollten, also hauptsächlich Webstühle und Spinnereimaschinen. Durch dieses Verbot wurde aber ein Aufschwung in der Textilindustrie verhindert. Tatsächlich bestand ein solches Verbot während der Jahre 1931—1937. Damals war es nur möglich Textilmaschinen zu importieren, die dazu dienten die Produktion zu verbessern, aber nicht zu erhöhen. Die Zeitung wollte damit beweisen, daß Brasilien noch weit mehr Textilwaren ausführen könnte, wenn seine Fabriken in der Lage wären, mehr zu produzieren, was aber auf Grund der damaligen Einfuhrbeschränkungen nicht möglich sei. Das erwähnte Einfuhrverbot wurde im Jahre 1937 aufgehoben, ohne, daß seit jenem Zeitpunkte in Brasilien viele neue Fabriken entstanden wären oder bestehende sich bedeutend vergrößert hätten. Die neuen Firmen, welche seit 1937 entstanden, kauften ihre Maschinen hauptsächlich im Lande und zwar in erster Linie von Fabriken, die im Lauf der Jahre ihren Betrieb einstellten. Wenn also behauptet wird, daß vor dem Kriege in Brasilien keine Ueberproduktion herrschte, entspricht dies nicht den Tatsachen. Im Gegenteil, es gab manche Fabriken, die in der Woche nur drei bis vier Tage arbeiteten, da der Inlandsmarkt mit genügend Material vorsorgt war und man keinen Absatz fand, falls man den Betrieb voll ausgenutzt hätte. Diese innere Krise wurde erst behoben, als Brasilien den Export aufnahm. Dieser nahm in den letzten Jahren einen großartigen Aufschwung. Im Jahre 1937 exportierte Brasilien für zirka 11 000 Contos Baumwollwaren, 1938 4260 Contos, 1939 waren es bereits 29 000 Contos und 1940 sogar 68 000 Contos. In den ersten 8 Monaten des Jahres 1941 betrug die Ausfuhr 64 000 Contos. (1000 Contos entsprechen zirka 250 000 Schweizerfranken.)

Diese hohen Exporte sind ein Beweis dafür, daß damals tatsächlich in Brasilien eine Ueberproduktion bestand, denn, trotz der großen Werte, die ins Ausland gehen, wird der Inlandmarkt vollauf versorgt.

Die hiesige Industrie erhält nach wie vor große Aufträge aus dem Auslande. Um diesen neuen, bedeutenden Geschäften gerecht werden zu können ist es nötig, daß die Textilindustrie ihre Produktion weiter erhöht. Um diese Produktionserhöhung herbeizuführen, hat das Syndikat der Regierung empfohlen, die Arbeitszeit in den Fabriken auszudehnen und neue Schichten zu schaffen. Man will davon absehen, neue Fabriken zu errichten, denn schließlich handelt es sich bei den jetzigen ungeheuren Exporten um einen teilweise nur vorübergehenden Zustand. Nach dem Kriege wird der Export automatisch wieder zurückgehen und würde dann erneut die Gefahr einer Ueberproduktion bestehen. Dies kann am besten dadurch vermieden werden, daß keine neuen Fabriken gebaut, sondern lediglich die bestehenden weiter ausgebaut, resp. besser ausgenützt werden. Die gegenwärtige Lage wird von der Regierung in Rio de Janeiro aufmerksam studiert, damit das Land aus den vorteilhaften Umständen den größten Nutzen zieht und soviel wie möglich ausführen kann.

Das Syndikat will also mit diesen Ausführungen beweisen, daß die Einfuhrbeschränkungen der Jahre 1931 bis 1937 keine falsche Maßnahme war. Die Ueberproduktion im Lande konnte nur dank der großen Exporte abgesetzt werden. Die bedeutenden Exporte zeigen erneut, zu welch großen Leistungen die brasilianischen Textilfabriken fähig sind. F. St.

Ungarn. — Gelenkte Textilrationierung. Der totale Kriegseinsatz Ungarns hat den Uebergang vom bisherigen Punktsystem in der Bekleidungsbranche zum System der Zuteilung notwendig gemacht. Die bis zum 31. Dezember 1943 befristete neue Rationierungsmethode gibt folgende Möglichkeiten: Männer können jährlich einen Mantel, zwei Anzüge, zwei Arbeitskittel, 2 Stück Unterwäsche und sechs Paar Strümpfe kaufen; Frauen einen Mantel, ein Kleid aus Wolle oder wollähnlichen Stoffen, zwei Seidenkleider, zwei Arbeitskittel, 2 Stück Unterwäsche, 9 Paar Seidenstrümpfe und 3 Paar andere Strümpfe: Kinder einen Mantel, ein Seidenkleid, ein Wollkleid, einen Arbeitskittel, zwei Stück Wäsche, sechs Paar Strümpfe.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Detailhandel mit Bonneterie- und Chemiserie-Waren. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 10. Mai 1943 eine Verfügung Nr. 3 A/43 erlassen, die für den Verkauf von Strumpfwaren, Handschuhen, Unterkleidern, Hemden, Krawatten, Schärpen, Tüchern, Pochettes und einigen andern Artikeln, Höchstansätze in Prozenten für die Handelszuschläge (Margen) festlegt. Die Bestimmungen erstrecken sich auch auf Krawatten, Schärpen und Tücher aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle.

Die Verfügung ist im Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 109 vom 12. Mai 1943 veröffentlicht worden.

Falsche Bestandesmeldung über Baumwollgarne. Der Aufklärungsdienst der Eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft in Bern teilt uns mit:

Anläßlich einer Bestandesaufnahme im Juni 1941 wurden von der Firma X einige tausend Kilo in Fabrikation befindliche Baumwollgarne nicht gemeldet. Der verantwortliche J. wurde vom erstinstanzlichen Richter mit Fr. 3000.— gebüßt. Gegen dieses Urteil rekurrierte er mit der Begründung, er habe sich bei der Abgabe seiner schriftlichen Bestätigung, es seien einige tausend Kilo Baumwollgarne nicht gemeldet worden, in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt befunden. Ueberdies sei er für seine Firma gar nicht zeichnungsberechtigt, sodaß seine Bestätigung wertlos sei. Der Straftatbestand selbst wurde vom Rekurrenten nicht schlechtweg in Abrede gestellt. Er gab zu, ein „gewisses" Quantum meldepflichtiger Garne sei in der Bestandesaufnahme vom 4. Juni 1941 nicht angegeben worden. Es wird erklärt, man sei „in Anbetracht der äußerst unsichern Versorgungslage bei der Bestandesaufnahme vorsichtig zu Werke gegangen". Aus diesen Angaben ist zu entnehmen, daß J. im Bestreben, seinen Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, eine unrichtige Bestandesmeldung erstattete. Eine vorsätzliche Begehung der Widerhandlung kann somit nicht bestritten werden. — Zu den genannten Einwänden des J. ist zu sagen, daß ein Irrtum gemäß Art. 19 des schweiz. Strafgesetzbuches nur dann vorliegt, wenn sich der Täter bei Begehung der Widerhandlung unrichtige Vorstellungen macht. Davon konnte aber, wie die eingehende Untersuchung erwies, im vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Daß der Rekurrent für seine Firma nicht zeichnungsberechtigt ist, spielt keine Rolle. Seine schriftliche Bestätigung stellt keine die Firma verpflichtende Handlung dar, sondern ist lediglich als Beweismittel für eine von ihm selber begangene Widerhandlung zu würdigen. — Richtige Bestandesmeldungen sind für die Durchführung der Textilrationierung von größter Bedeutung, sodaß gegen die Verletzung der betreffenden Vorschriften mit strengen Strafen einzuschreiten ist. Der Rekursrichter bestätigte daher die erstinstanzliche Buße von Fr. 3000.